

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

---

**Gesetz zur Sicherstellung der Finanzierung der vollständigen Rekommunalisierung der Berlinwasser-Gruppe (BWG-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz)**

---



Der Senat von Berlin  
I A – BT 1101-5/2010  
9(0)20-2569

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei -G Sen

Vorblatt

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Sicherstellung der Finanzierung der vollständigen  
Rekommunalisierung der Berlinwasser-Gruppe  
(BWG-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz)

#### A. Problem

Am 25.10.2012 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin dem Rückwerb des RWE-Anteils an der Berlinwasser-Gruppe zugestimmt. Der Rückwerb des RWE-Anteils erfolgte rückwirkend zum 01.01.2012 zu einem Kaufpreis von 618 Mio. € zuzüglich einer Kaufpreisverzinsung ab Erwerbstichtag sowie der Erstattung geleisteter Vorauszahlungen.

Nach dem Vollzug des Erwerbs des Geschäftsanteils von RWE an der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH („**RVB**“) und der erfolgten Sicherstellung der langfristigen Finanzierung des an RWE gezahlten Kaufpreises über die IBB steht nunmehr der Erwerb des Geschäftsanteils von Veolia an der RVB an.

Einzelheiten über den Erwerb dieser Geschäftsanteile und den Anteilskaufvertrag liegen dem Senat und dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung in einer gesonderten Vorlage vor.

#### 1. Vertragsverhandlungen

Der Beschluss des Abgeordnetenhauses über den Rückwerb des RWE-Anteils war verbunden mit dem Auftrag zur Prüfung einer von Veolia angebotenen Put-/ Call-Option (Ausstiegsoption) und zur Fortsetzung der Gespräche mit Veolia über eine Modernisierung des Konsortialvertrages und den Umbau der Berlinwasser-Gruppe.

Im Ergebnis der Verhandlungen kam für das Land nur eine Vertragsmodernisierung im Rahmen des bestehenden Anteilsverhältnisses (75,05 : 24,95) oder ein Komplettausstieg Veolias in Betracht. Daraufhin erklärte Veolia im April 2013 die Bereitschaft zur Aufnahme von Rückkaufverhandlungen auf Basis des RWE-Vertragswerks.

Nach mehreren Verhandlungsrunden konnte am 06.08.2013 auf Spitzenebene eine Einigung auf wesentliche Elemente einer Vertragsstruktur über den Rückkauf des Veolia-Anteils an der Berlinwasser-Gruppe erzielt werden. Der endverhandelte Unternehmenskaufvertrag wurde am 06.09.2013 von Veolia Paris und am 09.09.2013 von der Senatsverwaltung für Finanzen paraphiert. Der Kaufpreis für den Erwerb des Veolia-Anteils an der Berlinwasser-Gruppe beträgt 590 Mio. €.

Wie beim Erwerb des Geschäftsanteils von RWE kommen zum Kaufpreis noch Abgeltungen für das laufende Geschäftsjahr 2013 hinzu. Dies betrifft zum einen Gewinn- und Zinsansprüche aus Gesellschafterdarlehen Veolias für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum Ausscheiden, die Rückzahlung der von Veolia bereits anteilig finanzierten Steuervorauszahlungen der RVB für 2013 und unterbliebene Ausschüttungen vergangener Geschäftsjahre. Vorgenannte Komponenten addieren sich – abhängig vom Termin des Vertragsvollzugs – auf maximal bis zu 54,5 Mio. €. Diese weiteren Zahlungen werden jedoch direkt durch die RVB geleistet. In der RVB sind liquide Mittel vorhanden und für einen Teilbetrag wird die RVB eine Zwischenfinanzierung aufnehmen, welche mit der Gewinnausschüttung der Berlinwasser-Gruppe im Februar 2014 bereits wieder zurückgeführt wird. Langfristig ist daher nur der Kaufpreis in Höhe von 590 Mio. € zu finanzieren. Eine Landesbürgschaft ist in entsprechender Höhe erforderlich.

## 2. Finanzierung

Der Erwerb des Veolia-Anteils soll wie der RWE-Rückerwerb keine Belastung für den Haushalt und die Wasserpreise darstellen. Der Rückkauf erfolgt deshalb unter der Prämisse, dass der Kredit zur Finanzierung des Kaufpreises durch die auf den bisherigen Veolia-Anteil entfallenden Gewinnausschüttungen in einem vertretbaren Zeitraum – angestrebt werden 30 Jahre – getilgt werden kann.

Die Langfristfinanzierung erfolgt über die Finanzierungsgesellschaft BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG („**BWB Rekom**“) und wird so strukturiert, dass der Kredit i.H.v. 590 Mio. € durch die auf den erworbenen Veolia-Anteil entfallenden Gewinne bedient werden kann. Auch bei einem im Vergleich zum Rückkauf des RWE-Anteils aktuell etwas höheren Zinsniveau könnte angesichts des niedrigeren Kaufpreises ein entsprechender Kredit mit 30-jähriger Laufzeit mit einer Annuität von rd. 30 Mio. € bis zum Ende der Laufzeit vollständig zurückgeführt werden. Nach vorliegenden Planungen sind die auf den Veolia-Anteil entfallenden Ausschüttungen ausreichend für den Kapitaldienst und es verbleibt ein Finanzierungspuffer. Dabei ist schon unterstellt, dass die Forderungen des Bundeskartellamts zur Frischwasserpreissenkung vollständig umzusetzen sind.

Die Kreditabzahlung wird nicht zu einem Anstieg der Wasserpreise führen, da Zins und Tilgung nicht in die Wasserpreise einkalkuliert werden dürfen. Gleichzeitig wird ein finanzieller Puffer geschaffen, der Zinsschwankungen auffängt und unvorhersehbare Ausgaben abdeckt.

Bei normaler Geschäftsentwicklung ist in der Projektion der Berliner Wasserbetriebe der mit Veolia vereinbarte Kaufpreis wie der RWE-Anteilsrückkauf ohne Einsatz von Haushaltsmitteln refinanzierbar. In der Prognose nicht berücksichtigt werden können sonstige wasserimmanente Risiken (wie Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Schwankungen in der Abnahmemenge, vertragsrechtliche Risiken oder Planungsan-

nahmen der BWB). Risiken aus dem laufenden Schiedsverfahren bestehen nicht mehr, da das Schiedsverfahren mit dem Rückerwerb gegenstandslos und mit dem Kaufpreis vollständig abgegolten wird.

### 3. Bürgschaftsermächtigung

Die im Jahr 2012 mit RWE umgesetzte Transaktionsstruktur kann für den Erwerb der Geschäftsanteile von Veolia im laufenden Haushaltsjahr 2013 derzeit mangels einer ausreichenden Bürgschaftsermächtigung nicht wiederholt werden. Das Haushaltsgesetz 2012/2013 sieht unter § 3 Abs. 10 Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen von bis zu 700 Mio. € vor. Um auch den Geschäftsanteil von Veolia an der RVB entsprechend der mit RWE vereinbarten Transaktionsstruktur noch in 2013 erwerben zu können, ist eine Bürgschaftsermächtigung um weitere 590 Mio. € auf bis zu 1,29 Mrd. € für die vollständige Rekommunalisierung erforderlich. Da der Kaufvertrag mit Veolia noch im Jahre 2013 geschlossen werden soll, bedarf es mithin einer entsprechenden Aufstockung des bestehenden Bürgschaftsrahmens.

### 4. Dringlichkeit des Antrages und Entscheidung noch in 2013

Wie unter 3. dargestellt, fehlt es für das laufende Jahr an einer entsprechenden Bürgschaftsermächtigung. Auf der anderen Seite ist ein Zuwarten über den 31.12.2013 hinaus nicht möglich. Veolia hat sich aus unternehmenspolitischer Sicht (für 2014 sind umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen im Konzern geplant – worunter auch eine Neuordnung des Wassergeschäftes fällt) nur bis zum 31.12.2013 an den Vertrag gebunden. Danach besteht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

## B. Lösung

Die Umsetzung dieser Inhalte bedarf eines entsprechenden Gesetzes (§ 39 Abs. 1 LHO).

### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

keine, das Gesetz ist mangels Haushaltsermächtigung rechtlich zwingend

### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

keine

### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

F. Gesamtkosten Insgesamt wird davon ausgegangen, dass es zu keinen Mehrkosten im Verhältnis zum Status Quo kommt

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg  
keine

H. Zuständigkeit: Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin  
I A – BT 1101-5/2010  
9(0)20-2569

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei -G Sen

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Sicherstellung der Finanzierung der vollständigen  
Rekommunalisierung der Berlinwasser-Gruppe  
(BWG-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz über zur Sicherstellung der Finanzierung der vollständigen Rekommunali-  
sierung der Berlinwasser-Gruppe  
(BWG-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz)**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG für den Erwerb des 50%igen Geschäftsanteils der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH (RVB) von der Veolia Wasser GmbH Bürgschaften und Garantien über die in § 3 Abs. 10 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 172) zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien in Höhe von 700 000 000 Euro hinaus bis zu insgesamt 1.290 000 000 Euro zu übernehmen.

## § 2

Die Bürgschaften nach § 1 können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrages, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden.

## § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Inkrafttreten des auf das Haushaltsgesetz 2012/2013 folgenden Haushaltsgesetzes außer Kraft, in dem ein Bürgschaftsrahmen entsprechend § 1 aufzunehmen ist.

Berlin, den ... 2013

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, § 39 Abs. 1 LHO

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Maximal 590 Mio. €, entspricht der Höhe der Bürgschaft.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Eine Inanspruchnahme des Landes von maximal 590 Mio. € aus o. g. Ermächtigungen ist nur zu befürchten, wenn die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Nach derzeitiger Bewertung wird die BWB Rekom Berlin GmbH & Co. KG als dann alleiniger Gesellschafter der RVB mit ausreichend Liquidität ausgestattet sein, um diesen Fall nicht eintreten zu lassen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 17. September 2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum  
Senator für Finanzen